

Die Zusatzversorgung

Jessica Franco Ribeiro

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS



Zusatzversorgungskasse

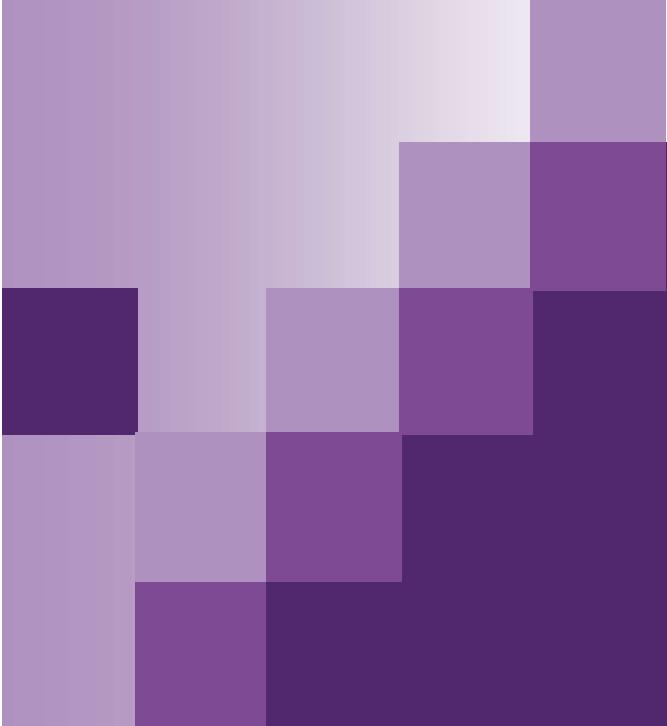
Achtung:

Diese Unterlagen sollen Grundlagen vermitteln.

Sie sind nicht vollständig und können auch nicht alle Facetten des Zusatzversorgungsrechts berücksichtigen. Einige Sachverhalte sind stark vereinfacht dargestellt. Rechtsansprüche können aus diesen Unterlagen nicht hergeleitet werden.

Die Unterlagen beruhen auf dem Versorgungsrecht, Sachstand vom Juni 2024. Rechtsänderungen in der Zukunft können sich auch auf vorhandene Anwartschaften auswirken (Änderungsvorbehalt § 1 RechtsVO über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen vom 26. August 2002).





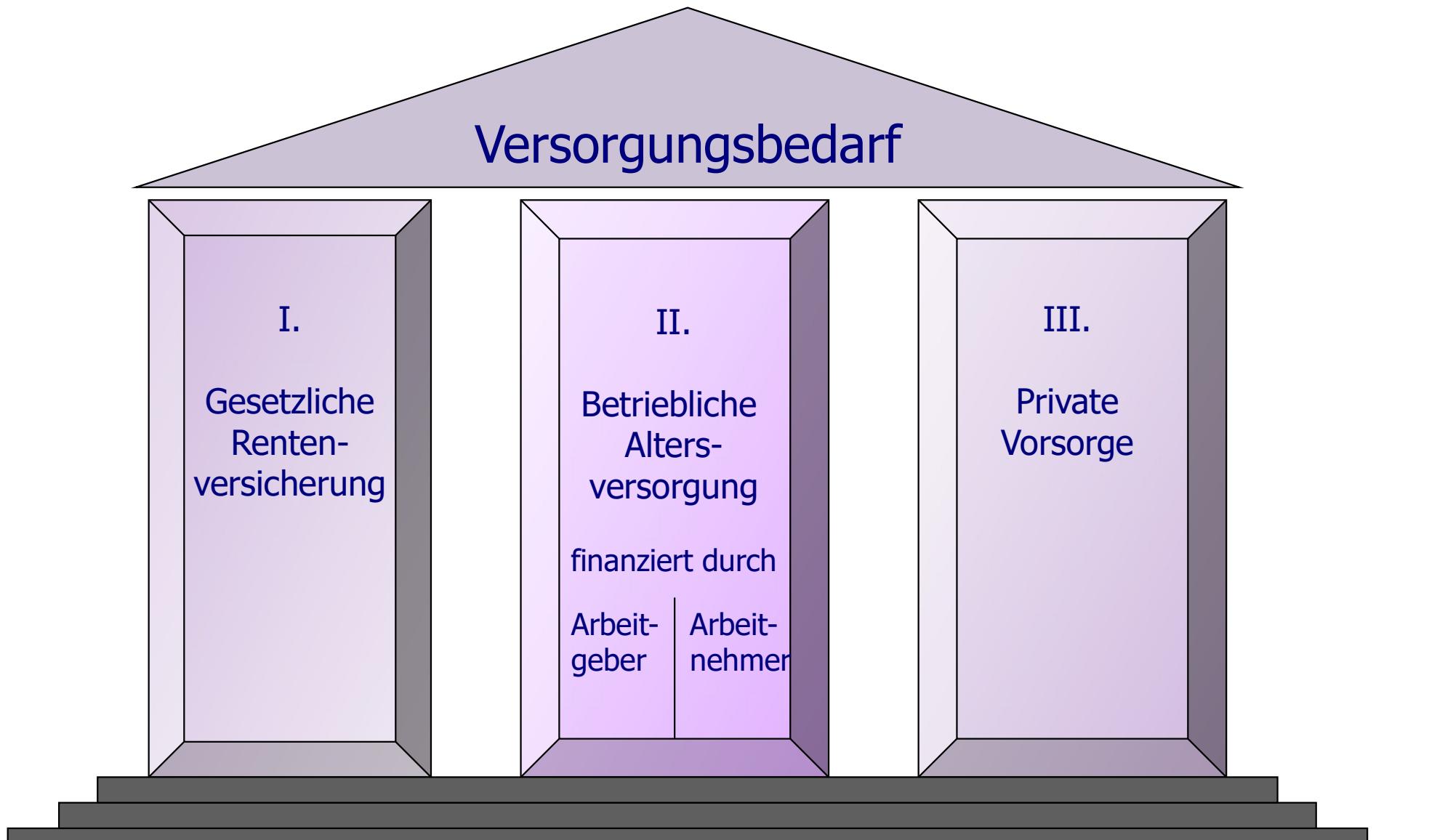
Was ist die Zusatzversorgung bzw. die Zusatzversorgungskasse?

Die Zusatzversorgung

- Betriebliche Altersversorgung für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst
- Grundlage ist die Satzung (Tarifvertrag öffentlicher Dienst)
- Wird über den Arbeitgeber angemeldet in Form einer Pflichtversicherung
- Aufbau der Betriebsrente, die neben der gesetzlichen Rente gezahlt wird

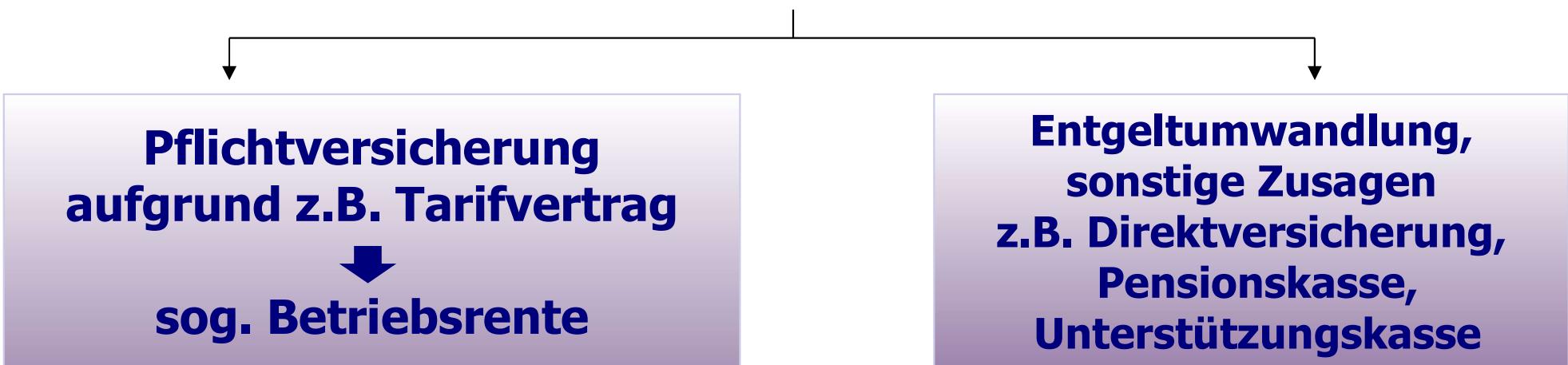


Die drei Säulen der Altersvorsorge



Betriebliche Altersversorgung (bAV)

für Beschäftigte des kirchlichen
und diakonischen Dienstes



- Alters-
- Erwerbsminderungs-
- Hinterbliebenen-
versorgung



Versicherungspflicht

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS



Wer ist zu versichern? Begründung der Versicherungspflicht - § 18 VO

Grundsätzlich alle **Beschäftigten**

(ArbeitnehmerInnen und Auszubildende)

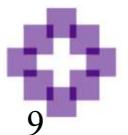
Voraussetzungen:

- ❖ Vollendung des 17. Lebensjahres
- ❖ Erfüllung der Wartezeit
 - ❖ in Verbindung mit früheren Versicherungsverhältnissen
 - ❖ bei möglicher Erfüllung der gesetzl. Unfallbarkeitsfrist



Finanzierung der Betriebsrente

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS



Finanzierung - Versteuerung

Finanzierung über den Arbeitgeber

Umlageverfahren (bis 2001)

**Umlage/Beitrag
in der Regel
pauschalversteuert
(§ 40b EStG)**

**Rente wird mit dem
Ertragsanteil versteuert**

Kapitaldeckungsverfahren (ab 2002)

**Beitrag bis zur BBG
Steuer- und SV-frei
(nach § 3 Nr. 63 EStG)**

ggf. mit Eigenbeteiligung AN

Rente voll steuerpflichtig

**EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS**



Zusatzversorgungskasse

Finanzierung - Versteuerung

Bemessungsgrundlage:

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

= i.d.R. das steuerpflichtige Arbeitsentgelt (§ 62 VO)



Finanzierung der Betriebsrente

- Beitrag: seit 2023 = 6 %
ab 2026 = 6,6 %
- Bereich der Landeskirche und des TV-DN
ab dem 01.01.2023 eine Eigenbeteiligung von 1,00 %
ab dem 01.01.2026 eine Eigenbeteiligung von 1,30 %.



Eigenbeteiligung

- **Auch für eine Eigenbeteiligung gilt die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG!**
- Versorgungspunkte aus einer Eigenbeteiligung sind sofort – auch ohne die Erfüllung der Wartezeit von 60 Beitragsmonaten (§ 32 Abs. 1 Satz 2 VO neu) – unverfallbar. Sie begründen jedoch nur eine Anwartschaft auf Altersrente.
- Für Rentenleistungen an Hinterbliebene oder wegen Erwerbsminderung ist eine Wartezeit von 60 Kalendermonaten, die sich insgesamt auch aus Beitragszeiten und Fehlzeiten ergeben können, erforderlich (§ 32 Abs. 4 Satz 2 VO neu).



Soziale Komponenten

Mutterschutz

- Für den Zeitraum des Mutterschutzes in der Pflichtversicherung wird fiktives Entgelt berücksichtigt
- Ab dem 01.01.2012 Meldung durch Arbeitgeber
- Für Mutterschutzzeiten vor 2012 nur auf Antrag!
Nachweise durch Bescheinigung der Krankenkasse oder durch Versicherungsverlauf Rentenversicherung



Elternzeit

- § 35 VO

Für jeden vollen Kalendermonat für den wegen Elternzeit das Arbeitsverhältnis ruht, wird ein zvE pro Kind i. H. von monatlich 500,00 € berücksichtigt.

Elternzeit / Mutterschutz

Gem. § 16 Abs. 3 BEEG hat die Mutter das Recht eine Elternzeit wegen erneutem Mutterschutz zu unterbrechen (rechtzeitige Mitteilung der Mutter erforderlich!).

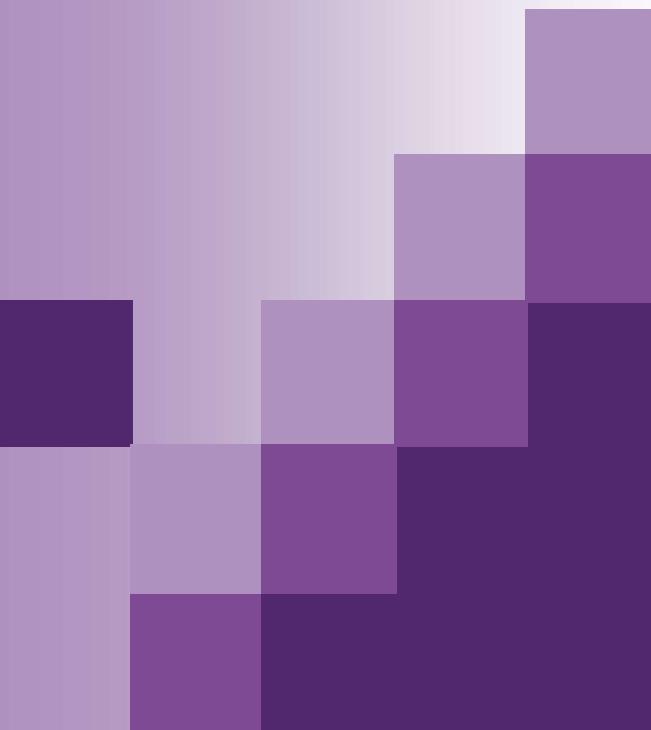
Für eine Anerkennung als Mutterschutzzeit während der Elternzeit ist ein Antrag auf Unterbrechung der Elternzeit beim Arbeitgeber zu stellen !



Versorgungspunkte aus Zurechnungszeiten wegen Erwerbsminderung oder Tod vor dem 60. Lj.

- Nur bei Pflichtversicherung
- Versorgungspunkte aus den durchschnittlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelten der letzten 3 Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles werden bis zum 60. Lebensjahr hinzugerechnet





Meldungen des Arbeitgebers an die Zusatzversorgungskasse

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS



Meldewesen

Arten der Meldung

Welche Meldungen erhalten wir von Ihrem Arbeitgeber?

- 1. Anmeldung zu Beginn der Beschäftigung**
- 2. Abmeldung beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis**
- 3. Jahresmeldungen (einmal jährlich zu Anfang des Folgejahres)**
- 4. Berichtigungen zu 1. - 3. /
Stornierungen zu 1. + 2.**

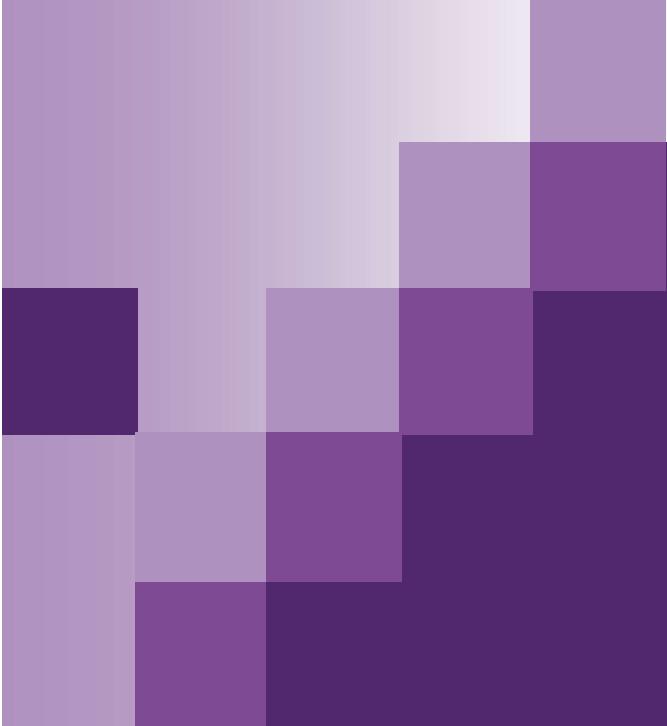


Meldewesen

Warum, Wozu, Weshalb?

1. Feststellung wer zahlt
2. Sind Besonderheiten zu berücksichtigen?
3. Richtige Besteuerung der Rentenleistungen





Informationen für die Versicherten

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS



22

Zusatzversorgungskasse

Informationen der Kasse / Beispiele

- 1. Anmeldebestätigung über den Arbeitgeber**
- 2. Versicherungsnachweis (jährlich während der Pflichtversicherung und nach Abmeldung)**
- 3. Versicherungsverlauf (auf Anforderung)**
- 4. Überleitungsbestätigung**



Versicherungsnachweis

Az.:
bei Rückfragen bitte angeben

**ZVK-Betriebsrente – Ihre Anwartschaft
Versicherungsnachweis 2023**

Sehr geehrte Frau |

heute erhalten Sie Ihren Versicherungsnachweis für das Jahr 2023.

Ihre Anwartschaft auf ZVK-Betriebsrente zum 31.12.2023 beträgt 93,27 Versorgungspunkte (VP). Das entspricht einem Gegenwert von 373,08 Euro.

Die Berechnung und weitere wichtige Informationen entnehmen Sie bitte der Rückseite und der Anlage.

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zusatzversorgungskasse
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers



Versicherungsnachweis 2023

Mai 2024

Bitte beachten Sie die Erläuterungen.

Die Versorgungspunkte (VP) des Jahres 2023 haben wir anhand unten aufgeföhrter Formel ermittelt. Berücksichtigt wurden die Daten, die uns bis zum 29.05.2024 vorlagen.

Für das Versicherungsjahr 2023 der Pflichtversicherung hat Ihr Arbeitgeber gemeldet:

[

Zeitraum	Alter	Versicherungsmerkmal	Entgelt in €	Referenz- entgelt in €	Alters- faktor	Versorgungs- punkte (VP)
01.01.-31.12.2023	62	Entgelt	37.764,00	: 12.000	× 0,8	= 2,5176
Summe VP für das Jahr 2023 (kaufmännisch gerundet)						2,52
Summe VP bis zum 31.12.2022 (Darin enthalten: Startgutschrift zum 31.12.2001 42,80 VP)						90,75
Summe VP zum Stand 31.12.2023						93,27

Anwartschaft auf monatliche Betriebsrente 373,08 €

(93,27 VP multipliziert mit einem Messbetrag von 4,00 € pro VP)

Voraussichtlich voll zu versteuernder Anteil 201,88 €

Voraussichtlich ertragsanteilig zu versteuernder Anteil 171,20 €

Wartezeit

Für das Versicherungsjahr 2023 hat Ihr Arbeitgeber 12 Monate gemeldet.

Insgesamt sind für Sie 407 Umlage- bzw. Beitragsmonate nachgewiesen.

Damit haben Sie die Wartezeit von 60 Monaten erfüllt.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass eine Betriebsrente wegen Alters erst gezahlt wird, wenn die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente gewährt wird.



Versicherungsverlauf

bei Rückfragen bitte angeben

ZVK-Betriebsrente – Ihre Anwartschaft Versicherungsverlauf

Sehr geehrte Frau |

anliegend erhalten Sie den Versicherungsverlauf aus der Pflichtversicherung der ZVK.

Aus der Pflichtversicherung errechnen sich
zum **10.11.2025** **98,93 Versorgungspunkte.**

Gegenwert pro Versorgungspunkt
von 4,00 € (Messbetrag) ergibt sich für Sie
eine **Anwartschaft auf Betriebsrente** von **395,72 €.**

**Bei Beanstandung nicht korrekt gemeldeter Daten wenden Sie sich bitte direkt an Ihren
Arbeitgeber.**

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zusatzversorgungskasse
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Insgesamt anzurechnende Monate auf die Wartezeiterfüllung
Startgutschrift zum 31.12.2001

431
42,80

Versorgungspunkte (VP) aus der ZVK-Pflichtversicherung (1)

Pflichtversicherung durch:

Zeitraum	Alter (2)	Umlage/ Beitrags- monate	Art (1)	Entgelt	Referenz (3)	AF (4)	SF (1)	Versorgungs- punkte
01.01. - 31.07.2002	41	7	Entgelt	14.131,25 €			=	1,77
01.08. - 31.12.2002	41		Fehlzeit					1,77
VP des Jahres 2002 (gerundet)								
01.01. - 31.07.2003	42		Fehlzeit				=	1,38
01.08. - 31.12.2003	42	5	Entgelt	11.827,50 €			=	1,38
VP des Jahres 2003 (gerundet)								
01.01. - 11.01.2004	43	1	Entgelt	792,43 €			=	0,09
12.01. - 03.03.2004	43		Fehlzeit				=	
12.01. - 29.04.2004	43	3	Mutterschutz	7.925,70 €			=	0,92
04.03. - 31.12.2004	43		Elternzeit				=	0,53
01.11. - 30.11.2004	43	1	Entgelt	150,73 €			=	0,02
VP des Jahres 2004 (gerundet)								1,56
01.01. - 30.04.2005	44		Elternzeit				=	0,22
01.05. - 31.12.2005	44	8	Entgelt	13.115,40 €			=	1,42
VP des Jahres 2005 (gerundet)								1,64
01.01. - 31.07.2006	45	7	Entgelt	10.665,13 €			=	1,16
VP des Jahres 2006 (gerundet)								1,16

Pflichtversicherung durch:

Zeitraum	Alter (2)	Umlage/ Beitrags- monate	Art (1)	Entgelt	Referenz (3)	AF (4)	SF (1)	Versorgungs- punkte
01.08. - 31.12.2006	45	5	Entgelt	8.818,65 €			=	0,96
VP des Jahres 2006 (gerundet)								0,96
01.01. - 31.12.2007	46	12	Entgelt	21.985,46 €			=	2,38
VP des Jahres 2007 (gerundet)								2,38

Punktemodell

Entgelt

Referenzentgelt (techn. Faktor)

Altersfaktor

Versorgungspunkte

Messbetrag

Rente



Alterstabelle (gemäß § 34 VO)

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
17	3,1	33	1,9	49	1,2
18	3	34	1,8	50	1,1
19	2,9	35	1,7	51	1,1
20	2,8	36	1,7	52	1,1
21	2,7	37	1,6	53	1
22	2,6	38	1,6	54	1
23	2,5	39	1,6	55	1
24	2,4	40	1,5	56	1
25	2,4	41	1,5	57	0,9
26	2,3	42	1,4	58	0,9
27	2,2	43	1,4	59	0,9
28	2,2	44	1,3	60	0,9
29	2,1	45	1,3	61	0,9
30	2	46	1,3	62	0,8
31	2	47	1,2	63	0,8
32	1,9	48	1,2	64 u.m.	0,8



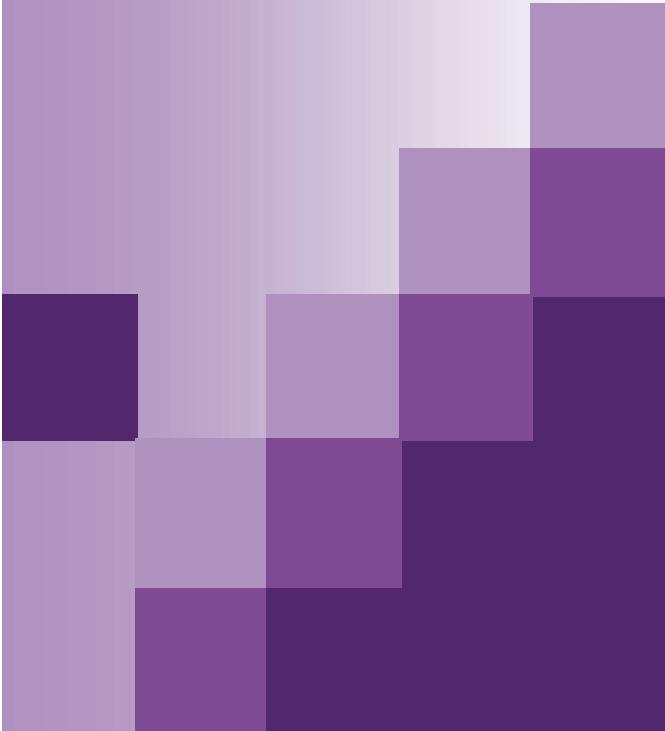
Funktionsweise des Punktemodells

1/12 des zusatzversorgungspflichten Jahresentgeltes
(i. d. R. steuerpflichtiges Bruttoentgelt)
wird unter Berücksichtigung des Lebensalters
in Versorgungspunkte umgerechnet:

$$\frac{\text{Entgelt}}{\text{Referenzentgelt}} \times \text{Altersfaktor} = \text{Versorgungspunkte}$$

(pro Kalenderjahr)

$$\text{Versorgungspunkte} \times 4 \text{ EUR Messbetrag} = \text{Monatsrente (Regelaltersrente)}$$



Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis ohne Leistungsfall

Ausscheiden ohne Leistungsfall

- Die Versicherung wird erst mal beitragsfrei aufrechterhalten
- Übertragung auf eine neue Pflichtversicherung in unserem Kassenbereich
- Überleitung an eine andere Zusatzversorgungskasse
- Wartezeitanerkennung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)



Mythen und Wahrheiten – Ende Arbeitsverhältnis

Mythos:

Wer aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, hat keinen Anspruch mehr aus der ZVK.

Wahr ist:

Die Anwartschaft bleibt erstmal beitragsfrei bis zum Beginn einer weiteren Pflichtversicherung bzw. bis zum Beginn der Regelaltersrente bestehen.



Leistungsfall

Leistungsfall

- Voraussetzung: Erfüllung der Wartezeit / gesetzliche Unverfallbarkeit
- Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Gewählte Teilrente → Sonderfall
- Nur auf Antrag!



Leistungsfall – Leistungsarten

Altersrente (Vollrente)

- für langjährig Versicherte
- für bes. langjährig Versicherte
- für schwerbehinderte Menschen
- Regelaltersrente

Erwerbsminderungs rente

- Volle Erwerbsminderung
- Teilweise Erwerbsminderung

Hinterbliebenen- rente

- Witwer-/Witwenrente
- (Halb-) Waisenrente

Seit dem 01.07.2017: Altersteilrente – Auswirkungen auf die Betriebsrente –

- Versicherungsfall in der ZVK nur bei Alters-Vollrente
- Alters-Teilrente zum Rentenbeginn = kein Versicherungsfall!
 - Auch bei nachträglicher Umwandlung einer Vollrente in die Teilrente zum Rentenbeginn!
 - Alle bereits gezahlten ZVK-Renten sind zurückzuzahlen
- Teilrente nach Rentenbeginn → entsprechende Zahlung der ZVK-Rente



Leistungsfall – Rentenrelevante Faktoren

- bis zum Rentenbeginn erworbene Versorgungspunkte
- ggf. Zurechnungszeiten
- Rentenart (teilw./volle EM, Hinterbl.-rente)
- ggf. Abschläge (0,3 % pro Monat, zzt. max. 10,8 %)
- ggf. Eheversorgungsausgleich
- Krankenkassen-/Pflegeversicherungsbeitrag
(14,6 % KV, evtl. + Zusatzbeitrag und 3,60 % bzw. 4,20 % PV)
- Jährliche Erhöhung der Renten zum 01.07. um 1 %
- Versteuerung => individuell vom Leistungsempfänger



Leistungsfall – Rente beantragen

- Versicherte/r erhält den Rentenbescheid aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Renten-versicherung = DRV)
- Rentenantrag stellen bei der KZVK
(Anträge bei der KZVK, Personalabteilung oder Internet)
- Abmeldung aus der Pflichtversicherung durch den Arbeitgeber, ca. 2 - 6 Wochen nach Ausscheiden
- Rentenfestsetzungsmitteilung der KZVK
ca. 4 Wochen nach dem Zeitpunkt, an dem alle Unterlagen (incl. Abmeldung) vorlagen

Mythen und Wahrheiten – Rentenbeginn

Mythos:

Wir zahlen erst mit dem Beginn der Regelaltersgrenze.

**Ausschlussfrist
2 Jahre!**

Wahr ist:

Sofern die allg. Wartezeit (60 Monate) erfüllt ist oder Unverfallbarkeit eingetreten ist, besteht ein Anspruch auf Rentenzahlung ab Beginn der gesetzlichen Rentenzahlung (Altersrente - auch vorgezogen -, teilweise oder volle Rente wegen Erwerbsminderung auf Zeit oder auf Dauer, Hinterbliebenenrente, vgl. § 31 VO).

**Ausnahme: Rente wegen Alters als Teilrente,
Sonderregelungen für nicht gesetzlich Rentenversicherte (vgl. § 43 VO)**



Mythen und Wahrheiten – Rentenbeginn

**Ausschlussfrist
2 Jahre!**

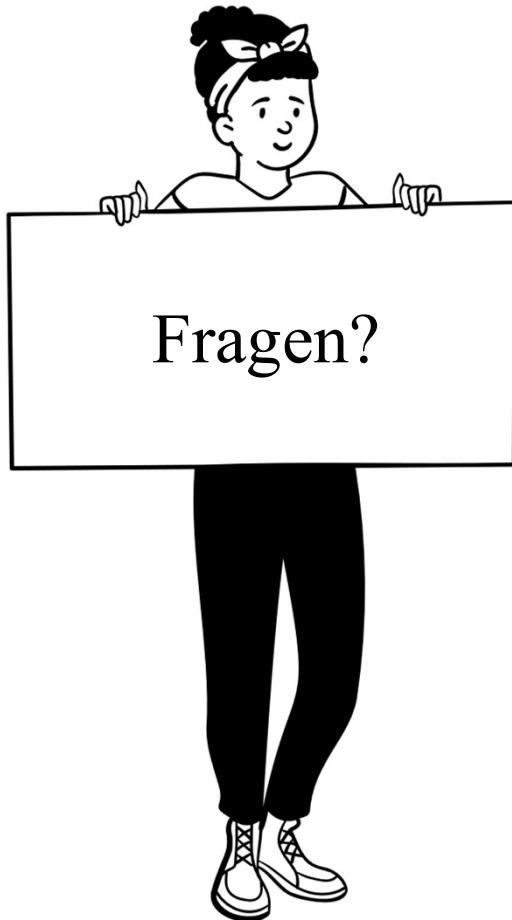
Mythos:

Wenn ich die Betriebsrente erst viel später als die gesetzliche Rente beantrage, kann ich Rentenabschläge auf die Betriebsrente vermindern oder sogar ganz umgehen.

Wahr ist:

Die Betriebsrente beginnt mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und wird analog Ihrer gesetzlichen Rente um den entsprechenden Abschlag reduziert.





Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!

Kontakt

Zusatzversorgungskasse der
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

- Geschäftsstelle -

Doktorweg 2 - 4
32756 Detmold

Postfach 31 44
32721 Detmold

Telefon: 05231 / 98103 - 0

Telefax: 05231 / 98103 - 45

Internet: www.kzvk-hannover.de

E-Mail: info@kzvk-hannover.de

Betreff: Pflichtversicherung / Überleitung

Bereich Versicherte **05231 / 98103 - 20**

Betreff: Rentenauskünfte / Rentenberechnung

Bereich Leistungen **05231 / 98103 - 30**

